

Schwerpunktbereichsklausur Kriminologie: Jugendkriminalität in Parks*

Wiss. Mitarbeiterin Marlen Luu Graf, Berlin**

Sachverhalt

D lebt mit seiner Familie im Bezirk N in Berlin. An seiner weiterführenden Schule im gleichen Stadtteil wird er häufig Zeuge von Schulhofkriminalität. Schon früh nahmen ihm ältere Mitschüler_innen sein Pausenbrot weg oder brachten ihn unter Androhung von Gewalt dazu, ihnen sein Taschengeld „für den guten Zweck“ abzutreten. Obgleich die Ereignisse der Schulleitung wie auch der Elternschaft bekannt sind, bleiben sie seit Jahren untätig. Mit 17 Jahren will D den Schikanen in der Schule nicht mehr standhalten und wendet sich zunehmend von dieser ab. Stattdessen schließt er sich einer Gruppe gleichaltriger Jungen im nahegelegenen Park an, die D schon öfter beobachtet hat. Sie verlangen von D, kleinere Taschendiebstähle aus unbeaufsichtigten Rucksäcken und Sporttaschen im Park zu begehen, damit er sich in der Gruppe etablieren kann. Den Erfolg belohnen sie schließlich mit der Aufnahme in die Gruppe. Zuvor war D noch nicht straffällig geworden. Auch in der Folgezeit schwänzt D mehrfach die Schule und begeht im Sinne der Gruppe weitere Diebstähle. Abends kehrt D immer zu seiner Familie zurück, mit der er sich weiterhin gut versteht. Neben den Diebstählen nutzt die Gruppe die Dunkelheit in der Parkanlage, um Passant_innen unter Androhung von Gewalt Wertgegenstände abzunehmen. Dabei gehen sie – darunter auch D – in Überzahl auf ein willkürlich ausgewähltes Opfer zu und erbeuten so regelmäßig einige Wertgegenstände. Eine vorherige Planung des Vorgehens bleibt aus. Gelegentlich kommt es dabei zu Handgreiflichkeiten mit Opfern, die sich zur Wehr setzen. Hatte D zuvor noch einige Schwierigkeiten mit der Gewaltanwendung, lässt das routinierte Vorgehen der Gruppe nach und nach seine Hemmungen verschwinden.

Nach einiger Zeit wird auch die Polizei auf den Anstieg der Kriminalität im Park aufmerksam. Schon bald darauf wird die gesamte Gruppe festgenommen. In einem Interview mit der Lokalzeitung äußert Beamtin B auf die Frage, wie sie die auffällige Gewaltbereitschaft der Gruppe einordne, dass Jugendliche mittlerweile so häufig Gewaltdarstellungen ausgesetzt seien, dass selbst D, der seinerseits Opfererfahrungen gemacht hat, nicht davor zurückschrecken würde, Täter zu werden.

Aufgabe

1. Erstellen Sie eine kriminologische Analyse zu Tat und Täter (bzgl. D). Gehen Sie dabei insbesondere auf die kriminologische Einordnung der Tat sowie die Wirkung der Gruppendynamik auf D und seine Entwicklung vom Opfer zum Täter ein.

* Die mittelschwere Klausur ist auf fünf Zeitstunden ausgelegt und wurde im SoSe 2024 an der Freien Universität Berlin im Rahmen der Studienabschlussprüfung im Schwerpunktbereich 5 – Kriminologie gestellt. Die Bearbeitungsreihenfolge kann von dieser Lösung abweichen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) lag bei der Bearbeitung nicht vor. Detaillierte Kenntnisse wurden nicht erwartet. Wurden dennoch Bezüge zur registrierten Jugenddelinquenz hergestellt, sind diese besonders positiv zu bewerten. Der Vollständigkeit halber wird hier auf die PKS verwiesen.

** Die Autorin Graf ist Wiss. Mitarbeiterin und Doktorandin am Arbeitsbereich für Kriminologie und Strafrecht von Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland an der Freien Universität Berlin. Besonderer Dank gilt Stud. iur. Till Bohlmann für seine Unterstützung bei der kritischen Durchsicht des Manuskripts.

2. Stellen Sie kritisch drei Erklärungsansätze zur Entstehung der Straffälligkeit des D dar.
3. Erörtern Sie kurz kritisch den Einfluss von Gewaltdarstellungen in Massenmedien und sozialen Medien auf das Verhalten von Jugendlichen.
4. Entwerfen und erläutern Sie Grundzüge eines Konzeptes zur Prävention von Straftaten von Jugendlichen in öffentlichen Parks in deutschen Großstädten.
5. Stellen Sie die Probleme kriminologischer Forschung zur Erfassung von Jugendkriminalität unter Mitschüler_innen dar.

Bearbeitungshinweis

Auf den gesellschaftlichen Einfluss der COVID-19-Pandemie ist nicht einzugehen.

Lösungsvorschlag

Aufgabe 1: Analyse von Tat und Täter	552
I. Kriminologische Analyse der Tat.....	552
1. Parkkriminalität	552
a) Eigentumsbezogene Kriminalität	552
b) Gewaltkriminalität.....	553
2. Delikte im sozialen Fernraum	554
3. Jugendkriminalität bei eigentumsbezogenen und Gewaltdelikten.....	554
4. Tatort.....	555
II. Täteranalyse	556
1. Alter, Jugendkriminalität	556
2. Geschlecht	556
3. Soziales Umfeld.....	557
a) Faktoren individueller Kriminalitätsentwicklung	557
b) Opfer-Täter Transition	557
4. Tätergemeinschaft.....	559
Aufgabe 2: Erklärungsansätze	559
I. Sozialstrukturelle Anomietheorie (Merton).....	560
II. Differentielle Assoziation (Sutherland).....	561
III. Modell der situativen Handlungswahl	562
Aufgabe 3: Gewaltdarstellungen in Massen- und sozialen Medien	563
Aufgabe 4: Präventionskonzept.....	564
I. Täter_innenorientierte Prävention	564
1. Primäre Prävention.....	565
2. Sekundäre Prävention	565

3. Tertiäre Prävention.....	565
II. Situationsbezogene Prävention.....	566
Aufgabe 5: Probleme kriminologischer Forschung zur Erfassung von Jugendkriminalität unter Mitschüler_innen.....	566

Aufgabe 1: Analyse von Tat und Täter

I. Kriminologische Analyse der Tat

Die Analyse der Tat richtet sich nach einer kriminologischen Einordnung und insbesondere nach dem Ort der Tat. Die Tat weist Aspekte der Kriminalität im öffentlichen Raum sowie des sozialen Fernraums auf und stellt sich speziell als eigentumsbezogene und Gewaltkriminalität¹ dar.

1. Parkkriminalität

Das Phänomen der Parkkriminalität ist keine genuine Klassifizierung einer einzigen Kriminalitätsform. Sie setzt sich aus einer Vielzahl verschiedener Delikte wie den eigentumsbezogenen, den Gewalt-, Drogen- und Sexualdelikten zusammen. Dabei vereint sie die Örtlichkeit ihrer Begehung, auf die im Rahmen des Tatortes näher einzugehen ist. Parks könnten dabei als Kriminalitäts-„hotspots“ eingestuft werden.²

a) Eigentumsbezogene Kriminalität

Das Tatgeschehen ist der sogenannten eigentumsbezogenen Kriminalität zuzuordnen. Sie umfasst Eigentums- und Vermögensdelinquenz, die beide mit einer Entziehung fremder Sachwerte einhergehen, sich in ihrer Vorgehensweise jedoch unterscheiden.³ In ihren Tatmodalitäten kann es zu Konfrontationen mit Opfern kommen, muss es aber nicht notwendigerweise. Insgesamt waren 48 % aller im Jahr 2023 registrierten Straftaten solche gegen fremdes Eigentum. Dies übersteigt das Vorjahr um 14 %.⁴ Die Häufigkeit solcher Taten lässt sich mit der Redewendung „Gelegenheit macht Diebe“

¹ Die Terminologie geht auf die Formulierung in der Literatur zurück und umfasst eine Vielzahl von Straftaten. Eine genaue strafrechtliche Einordnung ist nicht erforderlich.

² Zu „hotspots“ siehe Weisburd/Groff/Yang, *Prevention Science* 15 (2014), 31 (31 ff.).

³ Eisenberg/Kölbl, *Kriminologie*, 8. Aufl. 2024, § 44 Rn. 70. Der Vollständigkeit halber ist auf die strafrechtliche Einordnung der Taten des D hier kurz einzugehen: Erfüllt werden mehrere in Tatmehrheit stehende Diebstähle gem. § 242 Abs. 1 StGB, die mit rechtswidriger Zueignungsabsicht erfolgen und bezwecken (Quasivorsatz), sich eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen (§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StGB). Erforderlich ist, dass die Einzeltaten oder die Wegnahme mehrerer Sachen innerhalb einer Handlungseinheit den Grenzwert des § 243 Abs. 2 StGB (nach h.M. wohl 50 €) überschreiten. Ist dies der Fall, kommt eine Qualifikation nach § 244a Abs. 1 StGB in Betracht; anderenfalls ist bei Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds eine Qualifikation nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB möglich. Begeht D Diebstähle an geringwertigen Sachen, werden diese nur auf Antrag oder bei Bestehen eines öffentlichen Interesses verfolgt (§ 248a StGB). Kommt es durch die Gruppe zudem zu Nötigungshandlungen durch die Androhung einer Gefahr für Leib oder Leben oder durch den Einsatz von Gewalt, können, je nach Vorgehensweise, ebenfalls der Tatbestand des schweren Raubes gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB oder der qualifizierten räuberischen Erpressung gem. §§ 253 Abs. 1, Abs. 2, 255, 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt sein. Eine Qualifikation nach § 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. a, b StGB ist nach den Angaben im Sachverhalt nicht ersichtlich. Nach st.Rspr. tritt eine in Handlungseinheit begangene räuberische Erpressung auf Konkurrenzebene hinter dem Raub zurück, nach herrschender Lehre stehen Raub und Erpressung in einem Exklusivitätsverhältnis.

⁴ Polizei NRW, *Kriminalstatistik 2023 in Münster*, S. 4.

erklären. Abgeleitet aus dem Rational-choice-Ansatz⁵ treffen Täter_innen Entscheidungen auf der Grundlage einer Abwägung, bei der der persönliche Nutzen der Tat den möglichen Risiken gegenübergestellt wird. Eine sich günstig darbietende Gelegenheit erhöht dabei die Wahrscheinlichkeit, dass Täter_innen zugunsten des eigenen Vorteils handeln.

D ergriff die sich im Park günstig darbietenden Gelegenheiten, als er Diebstähle an verlassenen Taschen beging. Hierbei ging er einem momentanen Verlangen nach, das durch die Fluktuation der Besucher_innen in Parks geradezu gesteigert wurde.

b) Gewaltkriminalität

Droht D vorbeikommenden Passant_innen mit dem Einsatz von Gewalt, wenn diese ihm nicht ihre Wertsachen aushändigen, oder übt die Gewalt sogar aus, können zudem Gewaltdelikte begangen worden sein. Der Gewaltbegriff wird in der Kriminologie unterschiedlich verstanden⁶ und erfordert eine gesellschaftliche Deutung.⁷ Nach einem engen Gewaltbegriff ist Gewalt die physische Einwirkung auf eine andere Person.⁸ Hier drohte D nicht nur mit der Einwirkung auf die Unversehrtheit der Opfer, sondern behauptete sich auch in Handgreiflichkeiten. Dass dies auch zu Zwecken der Erpressung oder Wegnahme als Gewalt zu verstehen ist, zeigt die polizeiliche Kriminalstatistik.⁹ Diese zeigt zudem, dass die Gewaltdelikte mit einem Eigentumsbezug im Hellfeld erheblich angestiegen sind. In einem weiteren Sinne erweist sich der Gewaltbegriff als dehnbar. Im Strafrecht definiert die Rechtsprechung den unbestimmten Rechtsbegriff als physisch oder psychisch wirkender Zwang,¹⁰ was die Unterscheidung zwischen Gewaltdelikten und anderen Delikten, denen ein Zwangscharakter zukommt, erschwert. Die Kriminologie fokussiert sich indessen überwiegend auf die Einordnung der Gewalt als physische Zwangswirkung gegen Personen, um eine klarere Differenzierung zuzulassen. So kommt es nach Bock zu einer „pragmatischen Beschränkung“ auf Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, Raub- und Erpressungsdelikte, Delikte gegen die persönliche Freiheit und Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung.¹¹ Die Auswertung der Kriminalstatistiken erfordert indessen, auf die strafrechtliche Einordnung von Gewalt zurückzugreifen, um die Datensätze richtig einordnen zu können. Im vorliegenden Fall lässt sich zudem eine psychische Zwangswirkung¹² erkennen. Neben der physischen Einwirkung durch Handgreiflichkeiten gegenüber Passant_innen erzeugte die Gruppe

⁵ Bock, Kriminologie, 5. Aufl. 2019, § 3 Rn. 220; Eisenberg/Köbel, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 9 Rn. 5; Helbig, Der Opportunist, 2015, S. 40 ff.

⁶ Bock, Kriminologie, 5. Aufl. 2019, Rn. 999.

⁷ Böttger, Kriminalität, Prävention und Kontrolle, 1999, S. 327 (329, 334 f.); Eisenberg/Köbel, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 44 Rn. 2.

⁸ Schneider, Kriminologie für das 21. Jahrhundert, 2001, S. 205.

⁹ PKS 2023, Ausgewählte Zahlen im Überblick, S. 14, 210.000; siehe auch Bock, Kriminologie, 5. Aufl. 2019, Rn. 999, 1000; Eisenberg/Köbel, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 44 Rn. 11. Der Vollständigkeit halber sind auch die Gewalttaten strafrechtlich einzuordnen: Maßgeblich kommen in Tatmehrheit stehende einfache Körperverletzungen gem. § 223 StGB in Betracht. Diese können insbesondere durch das Gruppenvorgehen durch eine gemeinschaftliche Begehung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB qualifiziert sein. Darüberhinausgehende Kenntnisse zum Ausmaß der „Handgreiflichkeiten“ mit Blick auf §§ 303, 231, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB bestehen nicht. Hinzutretende Nötigungen und Bedrohungen gem. §§ 241, 240 StGB zu Zwecken der Zueignung oder Bereicherung gehen im Raub und der (räuberischen) Erpressung auf und treten hinter diesen auf Konkurrenzenebene zurück.

¹⁰ Insbesondere BGHSt 23, 46 (54 f.); OLG Stuttgart, Ur. v. 27.3.1995 – 3 Ss 76/95 = NJW 1995, 2647 (2648).

¹¹ Bock, Kriminologie, 5. Aufl. 2019, Rn. 1000.

¹² Vgl. hierzu indessen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 104, 92, in der eine „Vergeistigung“ des Gewaltbegriffs zurückgenommen wurde.

anhand ihrer Größe und vermittelten Überlegenheit eine Einschüchterungswirkung, die einem psychischen Zwang gleichkommen kann.

2. Delikte im sozialen Fernraum

Im Rahmen der eigentumsbezogenen Taten und der Gewaltdelikte kann zwischen Taten im sozialen Nah- und Fernraum unterschieden werden.¹³ Taten im sozialen Nahraum sind solche, bei denen Täter_innen und Opfer in einer persönlichen Beziehung zueinanderstehen. Gewaltdelikte können sowohl im sozialen Nahraum als auch im sozialen Fernraum auftreten; eigentumsbezogene Delikte sind vornehmlich dem Fernraum zuzuordnen. Abgeleitet aus dem Rational-choice-Ansatz ist die eigene Besserstellung zumeist nicht zu Lasten enger Bekannter und Verwandter zu erreichen.¹⁴ Das Erfordernis eines Strafantrags nach § 247 StGB lässt aber auf ein nicht nur unbeachtliches Dunkelfeld schließen. Auch Delikte, die Gewalt- und eigentumsbezogene Handlungen verbinden, weisen nur selten eine Beziehung zwischen Opfer und Täter_innen auf.¹⁵ Eine soziale Nähebeziehung ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Der Kontakt zu den Opfern wird durch die Gruppenmitglieder willkürlich hergestellt. Folglich handelt es sich um eine Tat im sozialen Fernraum.

3. Jugendkriminalität bei eigentumsbezogenen und Gewaltdelikten

Insgesamt hat Jugendkriminalität im Jahr 2023 im Vergleich zu den Jahren 2017–2022 zugenommen.¹⁶ Eigentumsbezogene Delikte treten besonders häufig auf. Dabei sind diese als Alltagsdelikte einzuordnen, deren Vorkommen ubiquitär, das heißt nahezu in allen Bevölkerungsgruppen, verbreitet ist.¹⁷ Insbesondere bei jugendlichen Täter_innen wird eigentumsbezogene Delinquenz von geringer bis mittlerer Schwere als normal und als ein notwendiges Durchgangsstadium bezeichnet.¹⁸ Eigentumsbezogene Jugenddelinquenz gehörte im Jahr 2023 zur meistbegangenen Deliktsgruppe.¹⁹

Auch die Diebstähle an alleingelassenen Taschen im Park können der „Jedermannsdelinquenz“ im leichteren Deliktsstadium zugeordnet werden. Durch die Gewaltbereitschaft könnten die Taten indessen oberhalb der mittelschweren Delikte eingeordnet werden. Die jungen Altersgruppen sind bei Tötungs- sowie Körperverletzungsdelikten unterrepräsentiert. Dies kann darauf beruhen, dass leichte körperliche Einwirkungen unter Gleichaltrigen, wie Raufereien, als sozialadäquat verstanden werden.²⁰ Hinsichtlich der Kombinationsdelikte zwischen Gewalt- und eigentumsbezogenen Delikten ist der Anteil jugendlicher Täter_innen indessen erwähnenswert.²¹ Insbesondere bei Straßenraub ist der Anteil der Jugendlichen nicht zu unterschätzen.²² Folglich kann auch die Gewalttendenz, die sich zumeist in Raub- und Erpressungstaten äußert, als alterstypische Tatbegehungsform betrachtet werden. Diese erfährt durch verschiedene Faktoren eine besondere Attraktivität, darunter Anonymität, Fluchtmöglichkeiten, willkürliche Opferwahl und Spontanität, da es nicht notwen-

¹³ Vgl. zur Gewaltkriminalität, *Kaiser*, Kriminologie, 3. Aufl. 1996, § 58 Rn. 15.

¹⁴ PKS 2023 Bund – T92.

¹⁵ PKS 2023 Bund – T92.

¹⁶ PKS 2023 Bund – T20.

¹⁷ *Boers*, MschrKrim 102 (2019), 3 (7); *Eisenberg/Kölbel*, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 44 Rn. 71.

¹⁸ *Eisenberg/Kölbel*, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 48 Rn. 22; *Wittenberg/Wallner*, *Devianz und Delinquenz im Kindes- und Jugendalter*, 2016, S. 32, 36.

¹⁹ PKS 2023 Bund – T20.

²⁰ *Eisenberg/Kölbel*, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 44 Rn. 23, 31.

²¹ PKS 2023 Bund: Gesamtkriminalität steigt weiter an (4.1.2025).

²² PKS 2023 Bund – T20.

digerweise einer Planung bedarf.²³ Dennoch ist in der Regel von einer weniger intensiven gesundheitlichen Schädigung und einer niedrigeren Vermögensbeeinträchtigung als bei Erwachsenen auszugehen.²⁴ Auch im Vorliegenden handelt es sich um Straßendelinquenz, bei der zumindest der finanzielle Schaden überschaubar ist. Die Attraktivitätsfaktoren der Tatbegehung sind folglich auf die Taten des D übertragbar. So bleiben D und die Gruppe anonym und die Opfer werden willkürlich und spontan ausgewählt, ohne dass es einer vorherigen Planung bedarf. Selbst wenn dies als alters-typische Begehungsform verstanden werden kann, ist aufgrund der Häufigkeit und der erkennbaren Gewaltbereitschaft eine Einordnung als notwendiges delinquentes Durchgangsstadium – wie bei eigentumsbezogenen, gewaltfreien Delikten – fraglich.

4. Tatort

Die Betrachtung des Tatorts ist Teil der kriminalgeographischen Analyse. Sie beschäftigt sich, vornehmlich geprägt durch die Chicago-Schule, mit Faktoren, die mit der Örtlichkeit der Tatbegehung in Verbindung stehen und deren gegenseitige Wechselwirkung.²⁵ So lassen sich räumliche Gegebenheiten zumindest als kriminalitätserklärender Faktor begreifen, insbesondere dann, wenn situative Bedingungen als Gelegenheitsstruktur eingestuft werden.²⁶ In die Analyse einzubeziehen sind dabei die Gegebenheiten im Park sowie der Begehungsort der Großstadt.

Typischerweise werden Raubdelikte an öffentlichen Orten begangen.²⁷ Dabei können bei einer Parkanlage besondere Aspekte hervorgehoben werden. Diese eröffnen einen unbeschränkten Personenverkehr sowie eine breite Repräsentation der Gesellschaftsschichten, bei denen sich vermehrt Gelegenheiten, insbesondere zur Begehung von Diebstahlsdelikten, ergeben. Zudem handelt es sich um Orte, an denen zwar eine soziale Kontrolle möglich ist, sie sich meist jedoch der institutionellen Kontrolle entziehen. Insbesondere bei konkreten Konfrontationen mit ausgewählten Opfern, können die fehlende Kontrolle, die Dunkelheit und Abgeschiedenheit genutzt werden, die den Täter_innen eine Anonymität verschaffen. Parks könnten sich, neben Bahnhofsvierteln, in die Kategorie der Kriminalitäts-„hotspots“ einreihen, die sich durch ein besonders hohes Kriminalitätsaufkommen auszeichnen und folglich besondere repressive wie präventive Polizeimaßnahmen erfordern. In jüngster Zeit nehmen Diskussionen über Formen der Regulierung von Kriminalität in und um öffentliche Parks zu. Nachweislich ist das Kriminalitätsaufkommen in (Groß-)Städten größer als im ländlichen Bereich.²⁸ Durch die erhöhte Fluktuation der Einwohner in Städten ist nicht nur die Möglichkeit informeller Konfliktlösung begrenzt, es ergeben sich auch vermehrt Gelegenheiten für strafbares Verhalten. Insbesondere die Anonymität der Einwohner steigt mit wachsender Einwohnerzahl. Zudem ist anzumerken, dass die Tatbegehung überwiegend an täterbekannten Orten erfolgt.²⁹ Hier beobachtete D bereits mehrfach die Jugendgruppe im nahegelegenen Park, sodass auch diese Örtlichkeit als täterbekannt eingestuft werden kann. Gleichwohl ist das Kriminalitätsaufkommen in einer Stadt nicht einheitlich. Tritt in manchen Gegenden kaum Kriminalität auf, häuft sie sich in anderen. Hier handelt es sich um einen kriminalitätsbelasteten Stadtteil, in dem auch kriminelles Verhalten an der Schule des D beobachtet werden kann.

²³ Eisenberg/Kölbl, *Kriminologie*, 8. Aufl. 2024, § 44 Rn. 48.

²⁴ Eisenberg/Kölbl, *Kriminologie*, 8. Aufl. 2024, § 44 Rn. 48.

²⁵ Albrecht, *Kleines kriminologisches Wörterbuch*, 3. Aufl. 1993, S. 226.

²⁶ Eisenberg/Kölbl, *Kriminologie*, 8. Aufl. 2024, § 53 Rn. 1.

²⁷ PKS 2022 Berlin, S. 33, Rn. 216.000.

²⁸ Eisenberg/Kölbl, *Kriminologie*, 8. Aufl. 2024, § 53 Rn. 9.

²⁹ Eisenberg/Kölbl, *Kriminologie*, 8. Aufl. 2024, § 53 Rn. 15.

II. Täteranalyse

Bei der Analyse des Täters D sind sein Alter und Geschlecht, sein soziales Umfeld und seine längerfristigen Einflüsse sowie die Bedeutung der Tätergemeinschaft auf seine Delinquenz zu erörtern.

1. Alter, Jugendkriminalität

Der 17-jährige D lässt sich dem Täterkreis jugendlicher Straftäter einordnen. Dieser umfasst entsprechend § 1 Abs. 2 JGG die 14–21-Jährigen. Das „peak age“ der Kriminalität kann je nach zugrunde gelegten Kriterien unterschiedlich bestimmt werden. Überzeugend erscheint es, den Reifungsprozess der Täter_innen in die Bewertung mit einzubeziehen.³⁰ Typische Taten im Reifungsprozess sind Diebstähle und spontane Raubdelikte, die nicht nur als normal, sondern auch als ubiquitär bezeichnet werden können, solange sie ohne besondere Zielstrebigkeit ausgeübt und keiner auf Dauer angelegten, gefestigten Delinquenz zuzuordnen sind.³¹

Vor diesem Hintergrund könnte die Straffälligkeit des D seinem Persönlichkeitsreifungsprozess angehören, sofern die Bedingungen, die zu seiner Straffälligkeit führen, nur vorübergehender Natur sind und damit einen Lebenslängsschnitt darstellen.³² Dabei findet Kriminalität nur partiell und hauptsächlich in der Freizeit mit selbstgewählten Kontakten statt.³³ Gleichwohl werden soziale Kontakte zur Familie aufrechterhalten und individuelle Pflichten oft weiterhin erfüllt. D zeigt Anzeichen, dass er die Taten im Rahmen seiner Persönlichkeitsreife beging. Er schloss sich der Jugendgruppe im Park an, die fortan seine Freizeitgestaltung prägte. Hielt er zwar weiterhin den Kontakt zu seiner Familie aufrecht, schwänzte er vermehrt die Schule und durchbrach damit bestehende Regeln und Obliegenheiten. Dies jedoch nicht, um sich dem kriminellen Milieu vollends hinzugeben, sondern um sich weitere Freiräume zu schaffen. Dafür spricht, dass D seinen Taten keine besondere Zielstrebigkeit verlieh, sondern mit ihnen vielmehr günstige Gelegenheiten nutzte, um sich das Ansehen der Gruppe zu verschaffen.³⁴ Zwar könnte die Schwere der Delikte Gegenteiliges begründen, kam es zu Androhungen von Gewalt oder zu Handgreiflichkeiten. Diese allein lassen jedoch nicht darauf schließen, dass die Kriminalität über einen Lebenslängsschnitt hinausgehen sollte.

2. Geschlecht

Insgesamt werden die in Frage stehenden Delikte vornehmlich von Männern begangen.³⁵ Das Delinquenzverhältnis von Männern und Frauen im Jugendalter liegt bei 2:1, bei Heranwachsenden liegt es bei 3:1. Mit zunehmendem Alter nähern sich die Werte einander an. Auch die Tendenz zur Gruppenbildung sowie die Gewaltkriminalität sind vorrangig männlichen Tätern zuzuordnen; einfache Diebstähle, insbesondere in Form von Ladendiebstählen, kommen indessen auch vermehrt bei Frauen vor.³⁶ Diese „gender gap“ wird durch biologische, psychologische und rollenspezifische Erklärungsansätze begründet.³⁷ Vereinzelt wird argumentiert, gegen Frauen bestünde eine defizitäre

³⁰ Bock, Kriminologie, 5. Aufl. 2019, Rn. 928 f., 936 ff.

³¹ Bock, Kriminologie, 5. Aufl. 2019, Rn. 938; Boers, MschrKrim 102 (2019), 3 (8); Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 44 Rn. 74; § 48, 18.

³² Bock, Kriminologie, 5. Aufl. 2019, Rn. 578 ff.; Vollbach, MschrKrim 90 (2007), 520 (520 f.).

³³ Bock, Kriminologie, 5. Aufl. 2019, Rn. 578.

³⁴ Bock, Kriminologie, 5. Aufl. 2019, Rn. 578.

³⁵ Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 48 Rn. 44.

³⁶ Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 48 Rn. 44, 47.

³⁷ Campaniello, IZA World of Labor, 2014; Karstedt, Gender und Crime, 2022, S. 78.

Verfolgungsintensität, sodass der geschlechterspezifische Kriminalitätsunterschied möglicherweise verzerrt ist.³⁸ Gleichzeitig wird männlichen Jugendlichen eine erhöhte Risikobereitschaft zugeschrieben, die sie dazu verleitet, sich in Gruppen zusammenzuschließen, Delikte zu begehen und daraus ihre Anerkennung zu ziehen.³⁹

3. Soziales Umfeld

Als wesentlicher Faktor der Täteranalyse sind die sozialen Umfeldstrukturen des D zu berücksichtigen. Dazu zählen seine Opferwerdung im Kindesalter sowie die Transition des D vom Opfer zum Täter.

a) Faktoren individueller Kriminalitätsentwicklung

Entscheidend ist festzuhalten, dass es nicht den „verbrecherischen Menschen“ gibt, dessen Straffälligkeit sein gesamtes Leben prägen muss. Vielmehr kann sich Kriminalität als Phase in einem sonst anders verlaufenden Lebenslauf darstellen.⁴⁰ Gleichwohl stellen kriminogene Umstände Risikofaktoren dar, die eine probabilistische Kausalität für die Straffälligkeit des D haben können. Dabei kann zwischen interaktionellen und dispositionellen Kontexten unterschieden werden.⁴¹ Im dispositionellen Kontext kann auf die Risikobereitschaft des D sowie auf eine Habitualisierung abgestellt werden, die sich im Laufe der Gruppenmitgliedschaft bei D einstellte. D machte nicht nur seine ersten Delinquenzerfahrungen in der Gruppe, sondern baute durch deren routiniertes Vorgehen auch seine anfänglichen Hemmungen vor dem Gewalteininsatz gegen seine Opfer ab. In interaktioneller Hinsicht sind individuelle Prägungen des D zu berücksichtigen, die bis in seine Kindheit zurückreichen. Auf Mikro-Ebene sind insbesondere seine eigene Opferwerdung sowie die Einwirkung der neuen Bezugsgruppe im Park hervorzuheben.

Die Schulhofkriminalität, die D persönlich betraf, könnte ihm ein Hierarchieverständnis vermittelt haben, das er seinen späteren Taten, insbesondere Raub- und Erpressung im Park, zu Grunde legte. Dies umso mehr, da die Schule kriminelles Verhalten nicht sanktionierte und nicht zum Schutze ihrer Schüler_innen präventiv zu verhindern versuchte. Verstärkend könnte hierbei die Wertevermittlung der Jugendgruppe im Park hinzutreten, die durch ihr Verhalten die Einstellung des D leitete. Mangels eines ausgleichenden Gegenpols übernahm die Gruppe eine zentrale Rolle in seinem Werteverständnis.

b) Opfer-Täter Transition⁴²

Zudem ist das Phänomen einer Opfer-Täter Transition im Entwicklungsprozess des D zu beurteilen. Der Opferbegriff lässt sich unterschiedlich auslegen. Er kann Personen erfassen, die Katastrophen oder Menschenrechtsverletzungen erleiden, die die Schwelle strafrechtlicher Relevanz nicht überschreiten, aber auch Personen, gegen die eine Straftat verübt wird.⁴³ Diese können unmittelbare

³⁸ Krit. Eisenberg/Kölbl, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 48 Rn. 50; Köhler, Straffällige Frauen, 2012, S. 142; Leder, Frauen und Mädchenkriminalität, 1988, S. 40

³⁹ Eisenberg/Kölbl, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 48 Rn. 55.

⁴⁰ Eisenberg/Kölbl, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 55 Rn. 1.

⁴¹ Eisenberg/Kölbl, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 54 Rn. 3 f.

⁴² Hier sind Kenntnisse zur Viktimologie einzubauen. Dabei sollte darauf eingegangen werden, weshalb gerade das hier geschilderte Umfeld eine Opfer-Täter Transition begünstigen konnte.

⁴³ Schmoll, proJugend 2022, 4 (5).

oder mittelbare, physisch/materiell oder psychisch, bewusste oder unbewusste Schädigungen erleiden.⁴⁴ D litt im Laufe seines Schulalltags unter Gewalteinwirkungen und Erpressungen. Dabei wurde sich D seiner primären Viktimisierung bewusst. D erlitt materielle, wie auch immaterielle Schäden, wobei physische Schäden dem Sachverhalt nicht zu entnehmen sind. Um die Entwicklung des D vom Opfer zum Täter nachzuvollziehen, sind die Grundlagen der Viktimologie kurz darzustellen. Die Viktimologie befasst sich mit den Erscheinungsformen, Folgen und Ursachen der Opferwerdung und des Opferseins.⁴⁵ Es wird zwischen drei Viktimisierungsstufen unterschieden. Die „primäre Viktimisierung“ resultiert aus der Begehung der Straftat selbst. Ihre Folgen, die auch erst nach einiger Zeit erkennbar sein können, gestalten sich für jede betroffene Person individuell. „Sekundäre Viktimisierung“ bezeichnet die Verletzung durch inadäquate Verhaltensweisen aus dem privaten Umfeld oder der zuständigen Institutionen. „Tertiäre Viktimisierung“ bezieht sich auf die Integration der Opferrolle in das persönliche Identitätsverständnis. Akzeptiert ein Opfer die eigene Opferwerdung und empfindet eine Hilflosigkeit gegenüber äußeren, nicht steuerbaren Abläufen, so wird nach Auffassung der Forschung die Gefahr einer erneuten Opferwerdung erhöht.⁴⁶ Viktimisierung kann einerseits zu Traumata, Depressionen oder Suizidalität führen. Andererseits begünstigt sie, nach der general strain theory von Agnew, Stresseemotionen, die die Ärgeranfälligkeit der Betroffenen erhöhen und in Frustration umschlagen können. Diese Frustration kann durch den Einsatz von Gewalt abgebaut werden.⁴⁷ D wehrte sich gegen die Zuschreibung der Opferrolle in sein Persönlichkeitsbild, indem er die Schule schwänzte und sich einer nach außen stark und unantastbar wirkenden Jugendgruppe anschloss. Damit erzeugte er eine räumliche Distanz zum Ort der primären Viktimisierung und entwich der im schulischen Kontext vermittelten Hilflosigkeit. Damit verhinderte er die sekundäre Viktimisierung durch die Schule, die gegen die dort vorkommende Schulhofkriminalität nicht vorgegangen war. Nach einer repräsentativen Studie an deutschen Schulen werden Kinder, die bereits Opfererfahrungen gemacht haben, häufig selbst zu Aggressoren.⁴⁸ Angelehnt an den Folgeeffekt nach Agnew kann die eigene Opfererfahrung folglich Ausgangspunkt der Täterwerdung sein. Das soziale Umfeld, die Situation in der Familie, wie auch die Schule, die den Tagesablauf von Schüler_innen gestalten, haben für die Entwicklung von Jugendlichen einen besonderen Stellenwert. Schwierigkeiten in diesen Zusammenhängen können destabilisieren. So reproduzierten Jugendliche die erfahrenen Verhaltensweisen ihres näheren Umfeldes und zeigten bei 62,9 % der Opfer physischer Angriffe selbst gewalttätiges Verhalten.⁴⁹

Auffällig ist, dass sich D einer Jugendgruppe im Park anschloss, deren Verhalten dem seiner eigenen primären Viktimisierung entsprach. Dabei verursachte er weitere Opfer, motiviert durch das in der Gruppe vermittelte Überlegenheitsgefühl. Unterstützte die Schule durch ihre Untätigkeit eine institutionell vermittelte Hilflosigkeit, stellte sich das in der Gruppe vermittelte Überlegenheitsgefühl einer etwaigen sekundären sowie tertiären Viktimisierung entschieden entgegen. Folglich kann die Einbindung in die Gruppen von Gleichaltrigen, die durch delinquentes Verhalten Über-

⁴⁴ Schwarz, KrimLex (7.1.2025).

⁴⁵ Hochstätter, Die Fragen der Opfer im Strafprozess, 2023, S. 5; Treibel, Kriminalsoziologie, 2. Aufl. 2024, S. 581.

⁴⁶ Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 54 Rn. 15; vgl. zur „erlernten Hilflosigkeit“ Seligman, Erlernte Hilflosigkeit, 2016, S. 36 f.

⁴⁷ Agnew, CRIM 30 (1992), 47 (59); Cierpka, Der Gewaltzirkel – Wie das Opfer zum Täter wird, 1997, S. 4; Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 8 Rn. 16 f.; Hohendorf, Forum Kriminalprävention, Bd. 4, 2020 (8.1.2025); vgl. auch Hochstätter, Die Fragen der Opfer im Strafprozess, 2023, S. 13.

⁴⁸ Cierpka, Der Gewaltzirkel – Wie das Opfer zum Täter wird, 1997, S. 3.

⁴⁹ Vgl. den Beitrag der GESINE Intervention (14.1.2025); Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (8.1.2025).

legenheit, Kontrolle und Zusammenhalt vermitteln, dazu beitragen, dass auch Personen mit Opfererfahrungen zu Täter_innen werden.⁵⁰

4. Tätergemeinschaft

Abschließend soll genauer auf den Aspekt der Tätergemeinschaften eingegangen werden. Dem Bandenbegriff fehlt es an einer einheitlichen Definition.⁵¹ Eine Jugendbande oder „Streetgang“ ist laut dem Eurogang-Forschungsprogramm eine straßenorientierte Jugendgruppe, deren Identität die Beteiligung an illegalen Aktivitäten einschließt.⁵² Sie sind auf eine gewisse Dauer angelegt und können geplante wie auch Spontantaten verüben.⁵³ Jugendliche organisieren sich zur Tatbegehung häufiger als Erwachsene in Gruppen.⁵⁴ Gruppen bestehen meist aus einem Zusammenschluss von Personen, die örtlich oder sozial miteinander verbunden sind, Affinitäten und Einflussfaktoren teilen und dadurch eine gemeinsame Identität begründen.⁵⁵ Diese einheitliche Identität führt zu einer gemeinschaftlichen Dynamik, die etwaige Hemmschwellen absenkt und damit eine Delinquenz fördern kann.⁵⁶ Die häufigsten Kriminalitätsformen sind solche, die gegen das Eigentum Dritter gerichtet sind.⁵⁷

D schloss sich der Jugendgruppe im Park an und machte dort seine ersten kriminellen Erfahrungen. Die Gruppe forderte von Beginn an, dass zukünftige Mitglieder durch eine „Mutprobe“ ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen und ihre Bereitschaft zeigen, sich in die Gruppenstruktur einzugliedern. Im Hinblick auf die fortgesetzte Begehung weiterer Straftaten internalisieren die Mitglieder die in der Gruppe herrschenden Normen. Die Ursachen für einen Zusammenschluss zu einer Gruppe sind vielfältig. Besonders hervorzuheben sind Differenzen im eigenen sozialen Umfeld sowie Ausgrenzungs- und eigene Opfererfahrungen durch Demütigungen oder Gewalterfahrungen.⁵⁸ Dabei kann die Gruppe fehlende Zugehörigkeiten kompensieren und neuen Rückhalt geben. Mit Blick auf die Ursachen der fehlenden Zugehörigkeit von D und seiner Neuorientierung, die der vorherigen Opfererfahrung widersprach, bot die Gruppe klare Strukturen, Anerkennung und eine gemeinschaftliche Dynamik, die die Umsetzung neuer Werte im Kollektiv erleichterte. Dies kann auf eine Subkulturentwicklung hindeuten, die Verhaltensweisen wie Straffälligkeit intern, das heißt außerhalb gesellschaftlich gefestigter Maßstäbe, bewertet.

Aufgabe 2: Erklärungsansätze

Kriminalitätstheorien dienen der Erklärung der Ursachen kriminellen Verhaltens. Aus der Vielzahl der in Betracht kommenden Erklärungsansätze aus Soziologie, Psychologie und Biologie sind drei Erklärungsansätze auszuwählen und kritisch auf das vorliegende Szenario anzuwenden.

⁵⁰ So auch *Schmoll*, *proJugend* 2022, 4 (7).

⁵¹ *Schneider*, *Kriminologie der Gewalt*, 1994, S. 13.

⁵² *Aerts*, *Prävention von Jugendbanden*, 2022, S. 9.

⁵³ *Walter/Neubacher*, *Jugendkriminalität*, 4. Aufl. 2011, S. 98 ff., 148 ff.

⁵⁴ *Matsueda*, *Crime and Delinquency*, Bd. 3, 34. Aufl. 1988, S. 277 (284 ff.); vgl. auch *Keller*, *KSV Polizeipraxis* 2020, (12.1.2025).

⁵⁵ *Eisenberg/Kölbels*, *Kriminologie*, 8. Aufl. 2024, § 58 Rn. 22.

⁵⁶ *Weerman/Bernasco/Bruinsma/Pauwels*, *Crime and Delinquency* 61 (2015), 1386 (1405).

⁵⁷ *Eisenberg/Kölbels*, *Kriminologie*, 8. Aufl. 2024, § 58 Rn. 17; PKS 2023 Bund – T20.

⁵⁸ *Eisenberg/Kölbels*, *Kriminologie*, 8. Aufl. 2024, § 58 Rn. 39.

I. Sozialstrukturelle Anomietheorie (Merton)

Das Verhalten des D könnte mit einem Zustand der Anomie erklärt werden. Während *Durkheim*⁵⁹ darunter noch einen Zustand sozialer Desintegration verstand, der durch einen tiefgreifenden sozialen Wandel – namentlich die Industrialisierung – verursacht wurde, alte Regeln und Strukturen aufhob, geht *Merton*⁶⁰ von einer Diskrepanz zwischen kulturellen und sozialen Strukturen aus. Diese Diskrepanz äußert sich in einem Spannungsverhältnis zwischen gesellschaftlich für verbindlich gehaltenen Maximen und den legitimen Möglichkeiten, Ziele wie Wohlstand, Aufstieg, Macht⁶¹ oder soziale Anerkennung, durch Leistungsbereitschaft und Intelligenz zu erreichen. Während alle Teile der Gesellschaft die gleichen kulturellen Ziele anstreben, werden die Ressourcen zur legalen Zielerreichung je nach wirtschaftlicher Ausgangslage, sozialem Umfeld und Bildungsstand unterschiedlich verteilt.⁶² Unterbinden diese Faktoren den Zugang zu legitimen Mitteln, entsteht nach *Merton* ein anomischer Druck, auf den durch Konformität, Innovation, Ritualismus, Rückzug und Rebellion reagiert werden kann. Werden kulturelle Ziele teils anerkannt, teils abgelehnt oder durch andere ersetzt und werden zur Zielerreichung mal legitime, mal illegale, mal völlig neue Mittel eingesetzt, liegt es nahe, hier die „Innovation“ zu vertiefen. Dabei werden kulturelle Ziele anerkannt, die nicht zugänglichen legitime Mittel zu dessen Erreichung aber abgelehnt. Der anomische Druck des Einzelnen wird durch den Einsatz illegaler Mittel verringert. Führen diese Mittel zum Erfolg, werden sie wiederholt zur Zielerreichung eingesetzt.

Als Opfer krimineller Übergriffe strebte D nach individueller als auch gesellschaftlicher Anerkennung und Zugehörigkeit. Bereits in seiner Kindheit kristallisierte sich ein hierarchisches Machtgefälle zwischen *stark und schwach* sowie *überlegen und unterlegen* heraus, das durch das soziale Umfeld von D nicht unterbunden wurde. Damit wurden ihm legitime Ressourcen versagt, um die erstrebte Anerkennung zu erlangen. Vielmehr verstärkten die hohe Kriminalitätsrate in N, die Vorkommnisse in der Schule sowie die Untätigkeit der Bezugspersonen das Bedürfnis, die etablierten Hierarchiestrukturen zu überwinden. Der aus den kulturellen Bestrebungen resultierende Druck, sich in der Gesellschaft zu behaupten, stand in einem Spannungsverhältnis zu den ihm (D) zur Verfügung stehenden Mitteln und führte zu einer Orientierungslosigkeit. Sein Verlangen nach Anerkennung und Gruppenzugehörigkeit erforderte die Übernahme delinquenten Verhaltens und reduzierte das gesamtgesellschaftliche kulturelle Ziel auf den für D greifbaren, wenn auch kleinen Rahmen der Jugendgruppe im Park. *Merton* verbindet damit äußerer Einflüsse mit individuellen Bestrebungen und ordnet diese einem utilitaristischen Denkmodell zu: Ein Mensch, dem keine Alternative zur Verfügung stünde, müsse kriminell werden.⁶³

Offen bleibt bei *Merton* indessen, welche Faktoren den Einzelnen dazu veranlassen, die eine oder die andere Form der Bewältigung der Diskrepanz zu wählen. Zudem ist die Übertragbarkeit der Anomietheorie auf die deutsche Gesellschaft zu hinterfragen, da sie den Grundsatz zugrunde legt, eine Gesellschaft strebe auch im Rahmen individueller Lebensgestaltung stets nach sozialem Aufstieg – ein Konzept, das insbesondere dem *american dream* zugeschrieben wird.⁶⁴

⁵⁹ *Durkheim*, *Der Selbstmord*, 1973 [Original 1897].

⁶⁰ *Merton*, *Social Theory and Social Structure*, 3. Aufl. 1968; *ders.*, *Kriminalsoziologie*, 1979, S. 283.

⁶¹ Vgl. *Bock*, *Kriminologie*, 5. Aufl. 2019, Rn. 192; zur Aufzählung in *Eisenberg/Kölbl*, *Kriminologie*, 8. Aufl. 2024, § 8 Rn. 9.

⁶² *Bock*, *Kriminologie*, 5. Aufl. 2019, Rn. 192.

⁶³ *Wickert*, *SozTheo 2018* (12.1.2025).

⁶⁴ *Wickert*, *SozTheo 2018* (12.1.2025).

II. Differentielle Assoziation (*Sutherland*)⁶⁵

Ein genaues Augenmerk in Bezug auf die Delinquenzentwicklung des D verdient das Konzept der „differentiellen Assoziation“ von *Sutherland*. Die Sozialisierung des Einzelnen erfolgt in einem stetigen, nahezu unaufhörlichen Entwicklungsprozess, in dem durch auferlegte Muster und Rahmenbedingungen sowohl normgerechtes als auch strafrechtlich relevantes Verhalten vermittelt werden kann. Sie wird durch Interaktion, und Kommunikation mit bedeutsamen Bezugsgruppen geprägt, hier insbesondere mit Gleichaltrigen oder Orientierungspersonen.⁶⁶ Äußere Faktoren, die mit wachsender Intensität einen stärkeren Einfluss auf die Entwicklung nehmen, können delinquentes Verhalten begünstigen. Das Erlernte wird schließlich reproduziert. Je länger die Einwirkung anhält und je früher diese beginnt, desto wahrscheinlicher wird die Reproduktion des erlernten Verhaltens.⁶⁷

D zeigte erstmals delinquentes Verhalten, als er mit der Jugendgruppe im Park interagierte. Dabei wirkte die Gruppe nicht nur über einen längeren Zeitraum auf das Verhalten des D ein, sondern festigten ihre Einstellungen und ihr Verhalten sogar durch ein Aufnahme ritual. Hatte D die Gruppe zwar bereits vor seiner Mitgliedschaft des Öfteren beobachtet, reproduziert er das Verhalten der gleichaltrigen Jugendgruppe erst, als er sich dieser anschloss. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Jugendgruppe erst durch den Wunsch, ihr beizutreten, eine entscheidende Bezugsgruppe für D wurde. Die Regelmäßigkeit der Kontakte und die Häufigkeit der Interaktionen steigerten die Bedeutung der Gruppe für Ds Entwicklungsprozess und reduzierten seine Hemmungen, Gewalt gegen Dritte anzuwenden. Zuvor definierte Bezugsgruppen wie die Eltern oder auch die Schule, die bereits in jungen Jahren keinen konsistenten Werterahmen vermittelten, wurden durch die nach außen weitgehend stabil erscheinende Jugendgruppe abgelöst. Dies ist auch im Zusammenhang mit *Glaser*s entwickelten „differentiellen Identifikation“ zu erkennen. Danach kann eine Bezugsgruppe nur dann maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung des Einzelnen nehmen, wenn sie eine entscheidende Stellung im Entwicklungsverlauf einnimmt.⁶⁸ Zwar brach D den Kontakt zu seiner Familie nicht vollständig ab, jedoch schwänzte er vermehrt die Schule, um seine Zeit im Park zu verbringen. Damit setzte er sich dem delinquenten Verhalten der Jugendgruppe – verstärkt durch seinen Wunsch, dieser anzugehören – aus. Akzeptiert die Gruppe dissoziales Verhalten oder lebt es gar vor, entwickelt sie sich zu einem bedeutsamen Vorbild.

Gleichwohl lässt sich weder durch *Sutherland* noch durch *Glaser* erklären, weshalb D mit einem devianten sozialen Umfeld konfrontiert wurde und dieses anderen Bezugsgruppen vorzog, während andere Jugendliche diesem Umfeld entgehen können. Entscheidend wäre folglich eine Untersuchung der Faktoren, die D ursprünglich dazu veranlassten, die deviante Jugendgruppe als persönliche Bezugsgruppe zu definieren. Unklar bleibt, ob D gerade den devianten Kontakt suchte oder aber seine Teilnahme an der Gruppe eine für ihn unvermeidbare Konsequenz gescheiterter Wertevermittlungen darstellte.⁶⁹ Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Lerneffekte nicht nur individuell variieren, sondern dass die Erklärung devianten Verhaltens stets auch die Wechselwirkung zwischen Sozialisierung und Faktoren der Makro-Ebene berücksichtigen muss.⁷⁰

⁶⁵ Weitergehend kann auf die soziale Lerntheorie von *Akers* Bezug genommen werden, die die differentielle Assoziation insbesondere um die Imitation erweitert.

⁶⁶ *Eisenberg/Kölbl*, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 7 Rn. 14.

⁶⁷ *Bock*, Kriminologie, 5. Aufl. 2019, Rn. 166.

⁶⁸ *Glaser*, *AJS* 1956, 433 (440 ff.).

⁶⁹ *Eisenberg/Kölbl*, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 7 Rn. 15.

⁷⁰ Auch *Sutherland* nahm Bezug auf sozio-ökonomischen Umstände der Begehung devianten Verhaltens.

III. Modell der situativen Handlungswahl

Nach der „situational active theory“ von *Wikström* ist die Begehung einer Straftat das Resultat aus der Interaktion von persönlichen Erkenntnissen und Neigungen der handelnden Person und den Eigenschaften ihres Umfeldes in der jeweiligen Handlungssituation. Danach müssen Handlungen anhand bestehender moralischer Grundsätze innerhalb eines gegebenen Settings analysiert werden.⁷¹ Die Theorie basiert auf vier wesentlichen Annahmen: (1) Einer Handlung geht ein Wahrnehmungs- und Entscheidungsprozess voraus, (2) äußere Umfeldeinwirkungen steuern den Entscheidungsprozess in Interaktion mit dem Charakter der Handelnden, (3) Entscheidungsprozesse bringen bestimmte Personen in bestimmte Situationen und (4) unterschiedliche Personen können mit unterschiedlichen Settings in Interaktion treten. Situationen fordern Handlungen, für die sich das Individuum im Spannungsfeld zwischen der inneren und der Moralvorstellung der Umgebung entscheiden muss. Dabei stehen unterschiedliche Handlungsalternativen zur Verfügung, die sich aus den individuellen Neigungen des Individuums ergeben und durch Moralvorstellungen gefiltert werden. Diese basieren sowohl auf der persönlichen Moral als auch auf der Fähigkeit Einzelner, sich selbst zu kontrollieren oder durch andere kontrolliert zu werden. Neigungen wirken dabei *direkt* auf die Entscheidungsfindung ein, *indirekt* wirken die Ursachen für das Entstehen einer Neigung. Ziel der Theorie ist es, zu erklären, weshalb Menschen bestimmte Handlungsalternativen überhaupt wahrnehmen, nicht jedoch, wie sie sich zwischen diesen entscheiden.⁷² Lässt der moralische Filter – also die persönliche Moral und die Moral des Settings – strafrechtlich relevantes Verhalten gar nicht zu, nimmt sie das Individuum nicht als Handlungsalternative wahr.⁷³ Bestehen hingegen mehrere variierende Handlungsalternativen, trifft das Individuum die Entscheidung entweder überlegt oder aus Gewohnheit. Überlegte Entscheidungen erfolgen durch das Abwägen moralischer Verhaltensregeln in unbekanntem Settings; Gewohnheitsentscheidungen erfolgen in bekannten Settings, ohne dass Handlungsalternativen berücksichtigt werden.⁷⁴ Ist das Individuum Reizen ausgesetzt, die mit der eigenen Moralvorstellung in Konflikt stehen, fehlen ihm aber interne und externe Kontrollmechanismen, kann die Entscheidung für eine kriminelle Handlungsalternative ausfallen. Interne Kontrollmechanismen beschreibt *Wikström* als innere Stärke, sich gegen Verhaltenserwartungen und negative Reize des Settings zu behaupten. Externe Kontrolle umfasst hingegen die Durchsetzung der Normen durch formelle und informelle Stellen, worunter insbesondere auch die Familie und „peers“ zu verstehen sind.⁷⁵

Dies lässt sich auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen. Die von Kriminalität geprägten Umstände, in denen D aufwuchs, vermittelten diesem kriminelle Handlungsalternativen. Wurde er bislang nicht selbst straffällig, definierte er richtiges und falsches Verhalten anhand seiner inneren normgetreuen Moralvorstellung. Indem D mit der Schule brach, vermehrt schwänzte und sich ihm die Mitgliedschaft in der kriminellen Jugendgruppe bot, hielt seine innere Moralvorstellung den äußeren Einflüssen nicht mehr Stand. Die Veränderung des Settings im Park könnte D zu einer rationalen Entscheidung verleitet haben. Jedoch fehlte D die innere Stärke, seine eigene Moral gegen die äußeren Reize zu verteidigen. Dies insbesondere deshalb, da die Schule und seine Familie den moralischen Rahmen nicht steckten. Mit wachsender Vertrautheit zur Jugendgruppe wich die rationale Abwägung der Gewohnheit und festigte das normabweichende Verhalten bei D.

⁷¹ *Wikström*, MschrKrim 98 (2015), 177 (177 f.); *ders./Schepers*, Kriminalsoziologie, 2. Aufl. 2014, S. 81.

⁷² *Vetter/Bachmann/Beubacher*, NK 2013, 79 (81).

⁷³ *Wikström/Oberwittler/Treiber*, Breaking Rules, 2012, S. 12.

⁷⁴ *Vetter/Bachmann/Beubacher*, NK 2013, 79 (81).

⁷⁵ Hierzu und zu Vorstehendem *Wikström*, MschrKrim 98 (2015), 177 (180, 184).

Wikström formulierte damit eine Generaltheorie, die persönlichkeitsbezogene Theorien mit solchen der Bedeutung des sozialen Umfeldes vereinigte und keine Unterscheidung von Deliktstypen erfordert, da allein der Normbruch im Fokus steht. Offen bleibt jedoch, welche Faktoren genau zur Entwicklung bestimmter Neigungen führen und welche Rolle die innere Stärke einnimmt, die nicht nur je nach Persönlichkeit unterschiedlich ausfällt, sondern in ihrer Ausprägung proportional an der Intensität der Reize zu messen sein wird.

Aufgabe 3: Gewaltdarstellungen in Massen- und sozialen Medien⁷⁶

Stimuli für individuelles Verhalten können auch in der Darstellung von Kriminalität in Massenmedien und den sozialen Medien liegen.⁷⁷ Kommt es beim Konsum von Filmen, Fernsehen, Computerspielen und den sozialen Netzwerken zu keiner direkten Interaktion der Inhalte mit ihren Konsument_innen, kann dennoch eine zumindest indirekte Verhaltensbeeinflussung angenommen werden.⁷⁸ Dies nicht zuletzt deshalb, da die Medien einen wachsenden Stellenwert im Alltag einnehmen. Von einer Medienwirkung ist zu sprechen, wenn Medieninhalte das Verhalten, die Kenntnisse und die Einstellungen der Rezipient_innen verändern.⁷⁹ Kriminalität stellt dabei einen zentralen Unterhaltungsgegenstand der Allgemeinheit dar. Eindeutige Wirkungszusammenhänge lassen sich indessen nur schwer begründen, da die Einwirkungen von der Qualität der Darstellung, den Merkmalen der Rezipient_innen und sonstigen sozialen Einflüssen abhängig sind. Neue mediale Informationen können mit bisherigen Einstellungen vereint und aufeinander abgestimmt werden. Gleichzeitig verstehen „digital natives“ die sozialen Medien als Quelle wesentlicher Wissens- und Wertevermittlung, wobei sie selbst entscheiden, welche Werte sie übernehmen und welche nicht.⁸⁰

Die Wirkungen von Gewaltdarstellungen auf das Verhalten werden unterschiedlich bewertet. Im Folgenden werden einige theoretische Ansätze erläutert.⁸¹ Nach der Katharsisthese⁸² kann eine Gewaltdarstellung das Gewaltpotential durch Identifikation mit den Täter_innen verringern. Wirken gewaltdarstellende Medien auf einen stabilen Wertestamm von Jugendlichen ein, kann deren Friedfertigkeit und damit die ablehnende Interpretation der Gewaltdarstellung sogar gesteigert werden.⁸³ Wirken sie aber stimulierend, können sie aggressives Verhalten bei ihren Rezipienten verstärken.⁸⁴ Dies insbesondere dann, wenn die Darstellung – wie bei Jugendlichen häufig – eine bestimmte Autorität genießt. Durch bloße Beobachtung oder eine aktive Teilnahmekomponente kann gelernt werden, dass eine Gewalteinwirkung einen Erfolg bewirkt oder als ein solcher belohnt wird. Dafür müssen die Darstellungen aber nicht nur glaubhaft, sondern auch in der Lage sein, einen gewissen Stellenwert im Leben der Konsumierenden einzunehmen. Nach der Habitualisierungsthese können

⁷⁶ Eine eigene Positionierung muss nicht erfolgen.

⁷⁷ Bock, Kriminologie, 5. Aufl. 2019, Rn. 167; Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 51 Rn. 31.

⁷⁸ Bock, Kriminologie, 5. Aufl. 2019, Rn. 167.

⁷⁹ Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 51 Rn. 32.

⁸⁰ Bieri, Jugend, Medien und Delinquenz, 2020, S. 24, 27.

⁸¹ Es kann auch auf die Suggestionsthese, Kultivierungsthese, Erregungstransferthese, den Priming-Ansatz oder auf die Lerntheorien eingegangen werden.

⁸² Feshbach, *The Journal of Abnormal and Social Psychology* 63 (1961), 381 (381); Feshbach/Tagney, *Perspectives on Psychological Science* 3 (2008), 387 (387), sehen dabei einen Zusammenhang mit der Darstellung interner Konflikte und Gefühle.

⁸³ Feshbach/Tagney, *Perspectives on Psychological Science* 3 (2008), 387 (387), vermuten eine gewaltsteigernde Wirkung, wenn dramatische Gewaltdarstellungen im Fokus stehen; Petermann, *bpB*, 1997 (14.1.2024).

⁸⁴ Anderson u.a., *Science in the Public Interest* 4 (2003), 81 (94); Berkowitz, *Personality and Social Psychology* 14 (1970), 710; ders./Macaulay, *Sociometry* 34 (1971), 238 (239).

Medien insbesondere für Kinder und Jugendliche bei häufigem Konsum einen Gewohnheitseffekt hervorrufen. Dies kann zur Normalisierung von Gewalteinwirkungen führen und das Empathieverständnis schwächen.⁸⁵ Schließlich besagt die Inhibitionsthese, dass die meist zur Übertreibung neigenden, gewalthaltigen Medieninhalte zwar das Bedürfnis eigener Gewaltausübung befeuern können, die durch Erziehung vermittelten Ängste vor Bestrafung aber die Bereitschaft gewalttätigen Verhaltens hemmen und in einer Aggressionsangst münden können.⁸⁶

Insbesondere die Dauer der Nutzung sozialer Medien wie auch die Anpassung des Algorithmus auf das individuelle Verhalten im Netz können dazu führen, dass die eigene Wahrnehmung mit Gewaltdarstellungen geflutet werden. Besonders auffällig ist, dass eine Auswirkung zumindest überwiegend dann erkennbar wird, wenn sie mit sozialen Defiziten oder anderen Faktoren zusammenfällt.⁸⁷ Gesellschaftlich wenig integrierten oder introvertierten Konsument_innen kann bei der Interpretation der Darstellungen der gesellschaftliche Rekurs fehlen. Obwohl bereits einige empirische Studien zur Wirkung von Gewaltdarstellungen durchgeführt wurden, gibt es bislang keine pauschale Aussage über deren Einfluss auf die Jugenddelinquenz.

Aufgabe 4: Präventionskonzept⁸⁸

Im Rahmen der Prävention ist zwischen erstmaliger und wiederholter Straffälligkeit zu unterscheiden. Die Verurteilung im strafrechtlichen Verfahren dient der General- und Spezialprävention. Gleichwohl gibt es Ansätze, die sowohl die erstmalige als auch die Wiederholungsstraffälligkeit anhand einer Kombination institutioneller und gesellschaftlicher Aspekte definieren und sie als gesamtgesellschaftliche Mission bezeichnen.⁸⁹ Zu unterscheiden ist hier zwischen der täter_innenorientierten und situationsorientierten Prävention, die jeweils auf einer primären, sekundären und tertiären Ebene betrachtet werden können. Primäre Prävention adressiert die Allgemeinheit und soll Kriminalität von Grund auf verhindern. Sekundäre Maßnahmen richten sich an Risikogruppen kriminellen Verhaltens. Tertiäre Prävention schließlich richtet sich an bereits straffällig gewordene Personen, deren Rückfälligkeit vermieden werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Großstädte eine hohe Kriminalitätsrate an den Orten aufweisen, an denen die soziale Kontrolle beschränkt ist (Chicago-Schule).⁹⁰

I. Täter_innenorientierte Prävention

Die täter_innenorientierte Prävention kann durch eine strafrechtliche Verfolgung und sonstige Maßnahmen geschehen. Die Parkkriminalität lässt sich strafrechtlich durch (versuchte) Körperverletzung, räuberische Erpressung, Diebstähle und Raubdelikte verfolgen. Zudem kann ihre Prävention auch auf andere Weise geschehen.

⁸⁵ Kunczik, Medien und Gewalt, 2017, S. 22; Lukesch/Scheungab, Gruppendynamik 25 (1995), 63 (81).

⁸⁶ Kunczik/Zipfel, BMFSFJ, 2004, S. 13, 72; Selg, Thema Jugend 2012, 16 (18).

⁸⁷ Eisenberg/Kölbl, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 51 Rn. 35.

⁸⁸ Hier besteht ein Ausführungsspielraum. Wichtig ist, dass die Präventionserwägungen strukturiert sind und kritisch begutachtet werden.

⁸⁹ Bock, Kriminologie, 5. Aufl. 2019, Rn. 882.

⁹⁰ Bock, Kriminologie, 5. Aufl. 2019, Rn. 888; vgl. auch PKS 2023 Bund – T01.

1. Primäre Prävention

Die primäre Prävention, die sich an die Allgemeinheit richtet, ist vorrangig den Schulen und dem familiären Umfeld aufzuerlegen. Zeigte sich nach den Lerntheorien, dass ein Verständnis hierarchischer Strukturen zwischen *groß und klein* sowie *schwach und stark* bereits auf dem Schulhof erlernt wird, ist darauf hinzuwirken, schon in der Schule für korrigierte Wertvorstellungen zu sorgen, die im familiären Rahmen zu festigen sind. Dabei kann durch Vertrauenspersonen oder Streitschlichter_innen eine Anlaufstelle geboten werden, Auffälligkeiten zu melden und untereinander zu schlichten. Führen die Vorkommnisse an Schulen selten zu Konsequenzen, trägt sich dies in der Entwicklung weiter fort. Daneben sind organisierte und öffentliche Freizeitangebote zu ermöglichen, die einen gegenseitigen respektvollen Umgang vermitteln sollen, klare Regeln festlegen und ein Miteinander anstreben. Zudem könnten regelmäßige Workshops zur Konfliktbewältigung eine gewaltfreie Streitkultur fördern. Auch besteht eine erzieherische Notwendigkeit, Gewaltdarstellungen in sozialen Medien, Filmen und Fernsehen in einen gesellschaftlichen Kontext zu setzen. Dabei sind Grundwerte, wie Empathie und ein moralisches Grundverständnis im entscheidenden Stadium der Kindheit und des Jugendalters zu vermitteln, sodass die Bewertung dieser Darstellungen nicht allein der individuellen Interpretation überlassen wird. Dafür sind insbesondere auch die Eltern zu sensibilisieren. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen erfordern jedoch nicht nur organisatorische Maßnahmen, sondern auch eine gezielte Ausbildung zuständiger Fachkräfte, die über ein breites Spektrum an Präventionsstrategien verfügen.

2. Sekundäre Prävention

Insbesondere vor dem Hintergrund der Täter-Opfer Transition sollte Personen, die bereits Opfer von Kriminalität geworden sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Bleiben diese Erfahrungen unaufgeklärt, werden sie nicht sanktioniert oder werden Opfer dazu angehalten die Verarbeitung selbst zu bewältigen, können die negativen Einflüsse dazu führen, dass kriminelles Verhalten leichter erlernt und das Verhalten reproduziert wird. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Generalverdacht gegenüber jedem Opfer, diese könnten in Zukunft kriminelles Verhalten aufweisen, im Sinne einer Selffulfilling-Prophecy zur Kriminalitätsentwicklung führen kann.⁹¹ Daher sollte der Fokus darauf liegen, instabilen Wertverständnissen durch eine sichere schulische Umgebung Stabilität zu verleihen. Dafür sollte aus schulischer Initiative regelmäßig auf Schulhofkriminalität aufmerksam gemacht und Möglichkeiten vermittelt werden, mit dieser umzugehen. Auch eine Gruppe, die sich während der Schulzeit regelmäßig in Parks aufhält, kann eine Risikogruppe darstellen. Um Tatgelegenheiten zu minimieren, sollten daher nicht nur alternative Freizeitangebote in Parks geschaffen, sondern auch gesamtgesellschaftliche Interaktionsmöglichkeiten, etwa in Sport- und Aktivitätszentren, gefördert werden. Wie diese für entsprechende Risikopersonen attraktiv zu gestalten sind und damit von diesen angenommen werden, ist durch Erfahrungswerte zu ermitteln.

3. Tertiäre Prävention

Auch bereits straffällig gewordenen Personen ist durch ein vermehrtes Angebot an Aktivitäten eine Perspektive zu verschaffen. Gruppen, die sich tagsüber und nachts in Parks zusammenfinden und Straftaten begehen, sind durch gezielte Interventionen in ihrem Zusammenhalt zu schwächen. Der

⁹¹ *Rauber, KrimLex* (15.1.2025).

Einsatz von Streetworkern kann dabei einen tiefen Einblick in die Gruppenstrukturen ermöglichen.⁹² Dabei sollte besonders die Individualität der Gruppen sowie auch der Umstand berücksichtigt werden, dass gewisse Straffälligkeiten im Rahmen der Persönlichkeitsreifung von vorübergehender Natur sein können. Zudem könnte ein Täter-Opfer-Ausgleich angestrebt werden, der ein Gespräch auf Augenhöhe ermöglichen kann. Dabei ist das durch die Gruppe vermittelte Verständnis von Überlegenheit aufzuweichen.

II. Situationsbezogene Prävention

Die situationsbezogene Prävention bezieht sich auf die Gegebenheiten in Parks deutscher Großstädte. Dafür können insbesondere primäre und sekundäre Erwägungen gemacht werden. Die Dunkelheit und eine fehlende soziale Kontrolle in Parks macht diese zu besonders kriminalitätsgeeigneten Orten. Diese Geeignetheit könnten durch eine gesteigerte soziale Kontrolle, etwa durch Parkpersonal, eine bessere Beleuchtung oder das nächtliche Verriegeln der Parks verringert werden. In diesem Zusammenhang könnte eine Null-Toleranz-Strategie verfolgt werden, die jegliche Ansammlung von Jugendgruppen in Parks untersagt. Allerdings besteht dabei die Gefahr, dass sich Kriminalität lediglich an andere abgelegene Orte innerhalb der Stadt verlagert und somit nicht nachhaltig bekämpft wird. Zudem wäre eine umfassende Kontrolle von Parkanlagen in Großstädten mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden. Darüber hinaus ist anzuführen, dass Diebstähle gleichwohl bei Tageslicht geschehen. Jedoch kann nach einem Ansatz kollektiver Wachsamkeit eine Bekämpfung von Kriminalität dadurch angestrebt werden, dass eine gesellschaftliche gegenseitige Kontrolle insbesondere dann vorgenommen wird, wenn eine hohe Kriminalitätsbelastung zu verzeichnen ist.⁹³ Zweifel diesbezüglich bestünden lediglich hinsichtlich eines Segregationsprozesses, nach dem sich kriminelles Verhalten an bestimmten Orten sammelt.⁹⁴ Gerade Parks werden indessen durch ein bezirks- und ortsverschiedenes Klientel genutzt.

Aufgabe 5: Probleme kriminologischer Forschung zur Erfassung von Jugendkriminalität unter Mitschüler_innen⁹⁵

Die kriminologische Forschung kann deskriptiv, exploratorisch, explanativ und evaluativ sein.⁹⁶ Dafür sind qualitative und quantitative Forschungsmethoden heranzuziehen. Die Erfassung von Kriminalität an deutschen Schulen verdeutlicht zunehmend, dass Gewalt zwischen Mitschüler_innen steigt.⁹⁷ Die Erhebung und Auswertung von Kriminalitätsdaten unter Mitschüler_innen steht indessen vor einer Vielzahl von Problemen. Für die quantitative Erhebung von Kriminalität zwischen Mitschüler_innen kann nur bedingt auf öffentliche Stellen zurückgegriffen werden. Schul kriminalität beginnt bereits weit vor der Strafmündigkeit mit 14 Jahren. So ist bereits auf dem Grundschulhof mit körperlichen Ausschreitungen und Hänseleien zu rechnen. Diese finden in öffentlichen Statistiken indessen keinerlei Anklang. Damit sind individuelle Forschungsreihen notwendig, um quantitative

⁹² *Zdun, Deutscher Präventionstag*, S. 12 (15.1.2025).

⁹³ *Bock, Kriminologie*, 5. Aufl. 2019, Rn. 889; *Sampson, City and Community*, 2002, S. 45, 47.

⁹⁴ *Bock, Kriminologie*, 5. Aufl. 2019, Rn. 889.

⁹⁵ Die Probleme bei der Erfassung von Kriminalität unter Mitschüler_innen sind vielseitig. Die Geschehnisse an der Schule dienen der Orientierung.

⁹⁶ *Schneider*, in: *Schneider, Internationales Handbuch der Kriminologie*, Bd. 1, 2007, S. 209 (211).

⁹⁷ *Kampe, Erforschung Jugendkriminalität – Ergebnisse des ersten Zwischenberichts der Dunkelfeldstudie „Gewalt und Delinquenz junger Menschen in Bremen 2008 – 2010“*, 2009, S. 5; *Robert Bosch Stiftung* (22.1.2025).

Häufigkeitsaussagen des Vorkommens erfassen zu können. Hierfür muss die elterliche Einwilligung eingeholt werden. Zudem ist die Zurückhaltung der Schüler_innen zu überwinden, die darauf zurückzuführen ist, dass Täter_innen und Opfer auch in Zukunft täglich auf engem Raum zusammenkommen werden. Mit einem zurückhaltenden Antwortverhalten ist auch dann zu rechnen, wenn die Betroffenen die Preisgabe der erlittenen Gefahr für sozial unerwünscht oder für nicht nennenswert erachten. Auch gesellschaftlich kommt es bedingt zu einer Herabstufung von Schulhofstreitigkeiten und körperlichen Übergriffen unter Schüler_innen (Bagatellisierung). Folglich ist es schwierig, eine repräsentative Häufigkeit von Schulkriminalität zu erheben. Die unmittelbare tägliche Nähe führt nicht selten zu einem erheblichen Dunkelfeld, selbst bei strafmündigen Mitschüler_innen, sodass diese nur selten in Hellfeldstatistiken erfasst werden. Das Dunkelfeld bezeichnet die Differenz zwischen den amtlich wahrgenommenen Taten und dem vermuteten Gesamtvolumen.⁹⁸ Dabei vertrauen sich Schüler_innen gerade bewusst keinen Lehrkräften an, um die Angriffe nicht noch weiter anzufachen. Ohne die Unterstützung einer Lehrkraft oder der Eltern wird eine Straftat wohl in den seltensten Fällen tatsächlich zur Anzeige gebracht. Vermehrt sollen die Geschehnisse vor Erwachsenen aus Scham verborgen bleiben. Da Lehrkräfte überwiegend die Verantwortung für zu viele Schüler_innen tragen, wird es für diese erschwert, von den Geschehnissen Kenntnis zu erlangen. Entscheidend ist, dass Schulkriminalität, darunter insbesondere psychische Gewalt, lange nach außen unentdeckt bleiben. Zudem besteht selten eine tatsächliche Möglichkeit, auf eine Vertrauensperson zurückzugreifen. Obgleich indessen ein großes Dunkelfeld ersichtlich ist, kann und muss dieses durch Forschung an Schulen mit Hilfe von Lehrkräften und Schüler_innen aufgeheilt werden (relatives Dunkelfeld).

⁹⁸ Eisenberg/Kölbl, Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 16 Rn. 1; zum umstrittenen Begriff vgl. [Mosmann, KrimLex](#) (22.1.2025).